



# VEREINSSTATUTEN

# REPAIR CAFÉ REGION SURSEE

---

## ART. 1 - NAME

Unter dem Namen "Repair Café Region Sursee" besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 1.1 - Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

---

## ART. 2 - SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sursee.

---

## ART. 3 - ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Repair Cafés. Ein Repair Café ist eine öffentliche Reparaturdienst-Veranstaltung. Der Verein bezweckt mit seiner Tätigkeit die Vermeidung von Abfall jeder Art und damit einhergehend die Vermeidung von Ressourcenverschwendung.

Der Verein trägt damit zu einem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt bei und fördert die Reparaturkultur in der Schweiz. Die Reparaturen sind für die Besuchenden bis auf den Erwerb allfälliger Ersatzteile kostenlos. Damit unterstützt der Verein direkt auch Bevölkerungskreise, welche finanzielle Einschränkungen zu tragen haben. Gleichzeitig sieht der Verein die Hilfe zur Selbsthilfe als zentrale Aufgabe.

Die Mitgliedschaft im Verein und die Teilnahme an den Reparatur-Veranstaltungen stehen allen Menschen gleichermaßen offen. Der Verein sieht sich als Begegnungsort für Menschen aller Altersklassen und unterschiedlichster kultureller und sozialer Herkunft. Der Verein trägt damit nicht nur zur ökologischen sondern auch zur ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit bei.

### 3.1 - Vereinsaktivitäten

Der Verein organisiert mehrere Repair Café-Veranstaltungen pro Jahr. Dabei werden von Fachleuten (ReparateurInnen) gratis Reparaturdienste angeboten. Dieses Angebot kann von allen in Anspruch genommen werden.

Die Einzelheiten über die Nutzungsbedingungen der Repair Cafés werden im «Handbuch Repair Café Region Sursee» geregelt.

### 3.2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

---

## ART. 4 - MITTEL

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Freiwilligen Beiträgen bei ausgeführten Reparaturen im Rahmen der Repair Cafés
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Mitgliederbeiträgen

### 4.1 - Grundsatz zur Verwendung der Mittel

Die Mittel des Repair Café werden für Kosten im Rahmen der Veranstaltungen sowie für Investitionen zur Förderung des Vereinswesens und des Ausbaus des Reparaturangebots eingesetzt.

Alle Mitglieder können Anträge zur Verwendung der Mittel und des Vereinsvermögens an den Vorstand richten und ggf. zur Abstimmung bringen.

### 4.2 - Spesenreglement

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern die aus der ehrenamtlichen Mitarbeit im Verein entstandenen Unkosten. Details sind im «Handbuch Repair Café Region Sursee» aufgeführt.

---

## ART. 5 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

---

## ART. 6 - MITGLIEDSCHAFT AUFNAHME

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

### 6.1 - Aktivmitglieder

Sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins organisieren, aufbauen und realisieren, also ehrenamtliche ReparateurInnen und OrganisatorInnen, die mindestens an einem Repair-Café pro Jahr mithelfen.

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimmrecht.

### 6.2 – Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mindestbeitrag. Sie sind an die Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### 6.3 - Ehrenmitglieder

Personen mit besonderen Verdiensten können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## 6.3 – Aufnahmegeesuche

Aufnahmegeesuche von Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

---

## ART. 7 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

---

## ART. 8 - AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist für Mitglieder jederzeit möglich.

### 8.1 – Ausschluss Mitglied

Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund triftiger Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann die Anfechtung des Ausschlussentscheids an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied vom Vorstand und im Falle der Anfechtung des Vorstandsbeschlusses von der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht zu gewähren.

---

## ART. 9 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## ART. 10 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

### 10.1 – Einladung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### 10.2 – Traktanden

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Mitglieder über Ergänzungen der Traktanden zu informieren. Bekanntgabe per E-Mail ist gültig.

### 10.3 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### 10.4 - Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

### 10.5 – Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

### 10.6 - Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### 10.7 – Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

---

## ART. 11 - VORSTAND

Der Vorstand besteht - inkl. Präsidium - aus mindestens drei (Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in) Personen und wird durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.

### 11.1 - Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

### 11.2 - Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte
- Organisiert die Durchführung der Repair Cafés
- Kann Reglemente verfassen
- Verwaltet das Vereinsvermögen
- Kann Arbeitsgruppen einsetzen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen und mindestens einmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

---

## ART. 12 - ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird rechtlich vertreten durch zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

---

## ART. 13 - HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## ART. 14 - DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten werden den Mitgliedern auf der Website, im Newsletter oder in einer anderen Form bekannt gegeben.

An Vereinsnäheren können Filme und Fotos gemacht werden. Diese werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie werden auf der internen Webseite publiziert und gelegentlich auch für Publikationen im Zusammenhang mit dem Verein genutzt.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

---

## ART. 15 - REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in, der/die die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

---

## ART. 16 - AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch den Entscheid einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an eine ausgewiesene gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

---

## ART. 17 - INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am Samstag, 25. Januar 2025 in Sursee angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sursee, 25. Januar 2025



Der Präsident:  
Christoph Uhlmann



Der Aktuar:  
Roland Marti